

Zum Antrag vom 24. 10. 1969 gehörig.

Gemeinde Daisendorf

S a t z u n g

über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich
des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg" der Gemeinde Daisendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeverordnung Baden-Württemberg und von §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 1.9.1970 folgende örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg" der Gemeinde Daisendorf als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg" der Gemeinde Daisendorf.

§ 2

Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muss mindestens 6,00 m betragen.

§ 3

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfussboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als 0,45 m betragen.
- (2) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (3) Fensteröffnungen sind in ihrer Grösse und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- (4) Die im Gestaltungsplan angegebenen Dachneigungen von 12° bis 18° bzw. Flachdach sind bindend. Für die Dachdeckung soll in der Regel Eternit "Berliner Welle" verwendet werden.
- (5) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

§ 4

Gestaltung der Nebengebäude und Garagen

- (1) Die Nebengebäude und Garagen sollen in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- (2) Um grössere Baukörper zu erhalten, sind die Nebengebäude und Garagen zweier benachbarter Grundstücke möglichst zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- (3) Nebengebäude und Garagen müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhen darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen und in den daran anschliessenden unbebauten Flächen, insbesondere Vorgärten, sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind
Sockel bis 0,30 m Höhe über Gelände aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.
- (2) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Mass von 1,00 m nicht überschreiten. An Strasseneinmündungen und Kreuzungen sollen sie nicht höher als 0,80 m über Fahrbahnhöhe sein.
- (3) In bebauten Strassenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 6

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
Durch die Bepflanzung der Gärten und Vorgärten darf für die übrigen Bewohner des Baugebietes die Aussicht nicht behindert werden.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 LBO und über § 87 LBO hinaus bedürfen folgende Anlagen einer Baugenehmigung:

- a) Stützmauern jeder Höhe,
- b) Einfriedigungen jeder Höhe.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäss § 112 LBO verfolgt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäss § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Verhältnis zum Teilbebauungsplan "Gärtlesberg"

Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan "Gärtlesberg" gemäss § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigefügt.

Daisendorf, den 2. 9. 1970



Meguer
Bürgermeister

Diese obenstehende Satzung wurde am 1. 9. 1970 durch den Gemeinderat beschlossen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1/28, Protokollbuch II

Daisendorf, den 2. 9. 1970



Meguer
Bürgermeister

Die erfolgte Genehmigung gem. § 111 Abs.15 LBO wird
hiermit beurkundet.

Überlingen, den 20.1.1971

Landratsamt Bauabt.I



Schuess



[Faint handwritten text]

